

Düngeaufzeichnungen für 2024 schon erledigt?

Laut **Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV)** hat grundsätzlich jeder Betrieb die Stickstoffdüngung betriebs- und kulturbezogen aufzuzeichnen. Ausnahmen von dieser Dokumentationspflicht bestehen nur in zwei Fällen, jedoch nicht, wenn der Betrieb mehr als 2 ha Gemüsebau hat

- Kleine Betriebe mit höchstens 15 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, sowie
- reine Grünlandbetriebe mit mehr als 90 % der LN als Dauergrünland oder Ackerfutter

Neu ist, dass auch die Erntemenge ab der hohen Ertragslage durch Wiegung oder Kubaturen zu dokumentieren sind.

Alle Betriebe müssen die Aufzeichnungen bis **spätestens 31. Jänner 2025** abgeschlossen haben.

Die **Ammoniak-Reduktions-Verordnung** fordert von allen Betrieben, die Gülle auf Bracheflächen (ohne bodenbedeckenden Bewuchs) ausbringen, genau Aufzeichnungen. Hier müssen die Uhrzeiten der Ausbringung und und Einarbeitung innerhalb von 14 Tagen dokumentiert werden.

Auch die **Pflanzenschutzmaßnahmen** müssen längst erledigt sein.

Zusätzliche Bilanzrechnungen für Betriebe in NAPV -Anlage 5 Gebieten

Betriebe, die ihren Betriebssitz im Anlage 5 Gebiet (Leibnitzer Feld und Unteres Murtal) haben, müssen, neben den bisherigen Aufzeichnungen, eine schlagbezogene Stickstoffbilanz rechnen. Für die Berechnung werden die Stickstoffzugänge (Düngung und Vorfruchtwirkung) dem Entzug (Ertrag in t oder m³ x Entzugsfaktor) gegenübergestellt und ein Saldo berechnet. Fehlt der N Saldo positiv aus muss er lt. NAPV nicht zwingend der nächsten Kultur angerechnet werden.

Abbildung: Gebiet gemäß Anlage 5



Quelle: INSPIRE AGRAR ATLAS

Düngeaufzeichnungen für ÖPUL - Gewässerschutzteilnehmer

Betriebe, die an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ teilnehmen, müssen, für alle Ackerflächen, die in der ÖPUL-Gebietskulisse sind, eine Stickstoffbilanz berechnen. Für die Berechnung gilt dieselbe Vorgangsweise wie im NAPV, jedoch werden für Körnerleguminosen andere Entzugswerte herangezogen. Außerdem muss ein positives N-Saldo (N-Überschuss) ab 20 kg teilweise (60%) der nächsten Kultur zugerechnet werden.

Wird zwischen den Hauptkulturen eine Begrünung angebaut, kann die Reduktion (60 %) nochmals angesetzt werden. Die Stickstoffbilanzierung muss bis Ende Jänner 2025 abgeschlossen sein.

Schlagbezogene Bilanzierung Bilanzierung

Erntemenge in t pro ha	Entzug in kg N pro t Erntemenge	N-Entzug pro ha
12	12,5	150

Vorfruchtwirkung	Düngung (MD+WD)	Summe N-Zufuhr	Entzug durch Ernte	N-Saldo
0	+ 175,0	= 175,0	- 150	= 25

Beispiel: Körnermais mit 12 t Ertrag und einer Düngung von 175 kg Stickstoff. Es bleibt ein N-Saldo von 25 kg auf der Fläche.

Betriebe in der ÖPUL – Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ müssen, weil das Saldo über 20 kg beträgt – 60 % davon der Folgekultur anrechnen. Bei 25 kg sind dies 15 kg Stickstoff für die Hauptkultur im Jahr 2025.